

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr**

Bremen, den

SV-UZ

Tel.: 16722

Tel.: 2256

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde Umwelt, Bau und Verkehr
- b) Amt für Straßen und Verkehr  
Bauamt Bremen-Nord  
Umweltbetrieb Bremen  
GeoInformation Bremen

nachrichtlich:

- c) S, SV-BV
- d) Immobilien Bremen, AöR  
hanseWasser Bremen GmbH  
Bremer Energie-Konsens GmbH  
BSAG  
Gewoba AG  
Hanseatische Naturentwicklung GmbH  
BREPARK GmbH  
Consult Team Bremen (CTB)  
botanika GmbH  
Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB)  
Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS)  
bremenports GmbH & Co. KG  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtbau Bremerhaven  
Seestadt Immobilien, Bremerhaven  
Senator für Finanzen  
Senator für Gesundheit  
Senator für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen  
Senator für Bildung und Wissenschaft  
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Senator für Inneres und Sport  
Senator für Kultur  
Senator für Justiz und Verfassung  
Senatskanzlei
- e) Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal (MIP)

**Dienstanweisung Nr. 423**  
(Aufgabenbereich: 05 Recht)

**Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen und gewerbliche Leistungen  
–Architekten- und Ingenieurverträge, übrige Werkverträge einschl. Gutachten**

**1. Vorbemerkung**

Soweit diese Dienstanweisung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen.

**2. Anwendung der Musterverträge (Werkverträge), allgemeine Hinweise**

- 2.1 Für die Schließung von Werkverträgen sind ausschließlich die Musterverträge zu verwenden, die im Internet unter [www.bauumwelt.bremen.de](http://www.bauumwelt.bremen.de) ► **Bau** ► **Planen und Bauen** ► **Vergabewesen & Wettbewerbe** ► **Vertragsmuster Bau-, Liefer- und Dienstleistungen** ► **Vertragsmuster Freiberufliche Leistungen u. gewerbliche Leistungen** ► **Formulare für Architekten-/Ingenieurverträge / Werkverträge, Beraterverträge einschl. Gutachten** eingestellt sind und regelmäßig aktualisiert werden. Für jeden neuen Vertrag ist ausschließlich die jeweils aktuelle Fassung des Musters als Grundlage zu verwenden.
- 2.2 Für den Straßen- und Brückenbau gelten die von der Obersten Landesstraßenbaubehörde (Abteilung 5) eingeführten Vertragsgrundlagen mit den in Anlage 1 aufgeführten notwendigen Ergänzungen, die jeweils zusätzlich in diese Verträge auf zu nehmen sind.
- 2.3 Es sind die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Haushaltsvorschriften, die HOAI, die VOF und die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen zu beachten.
- 2.4 Bei der Vertragsaufstellung ist hinsichtlich der Regelung zur Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers darauf zu achten, dass die Deckungssummen dem Risiko des jeweiligen Projekts angemessen sind. Im Regelfall sind Deckungssummen von € 1 Mio. für Personenschäden und € 1 Mio. für Sach- und Vermögensschäden zu vereinbaren. Eine Abweichung davon sollte nur im begründeten Einzelfall nach gründlicher Prüfung der Risikoeinschätzung erfolgen, die von den vertragsschließenden Ämtern, Betrieben, Gesellschaften und Abteilungen vor zu nehmen ist.
- 2.5 Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten ausschließlich für Werkverträge im Sinne von §§ 631 ff. BGB. Alle übrigen Verträge, die nicht zweifelsfrei Werkverträge sind und Merkmale eines Dienstvertrages in sich tragen, sind der jeweiligen Personalabteilung und ggf. der Senatorin für Finanzen zur Entscheidung vor zu legen.
- 2.6 Sofern Verträge unter Verstoß gegen Regelungen dieser Dienstanweisung geschlossen werden, können Regressforderungen gegen die verantwortlichen Mitarbeiter nicht ausgeschlossen werden.

**3. Abschluss der Verträge**

- 3.1 Alle Ämter, Betriebe, Gesellschaften und Abteilungen sind grundsätzlich befugt, Verträge unter Verwendung der aktuellen Vertragsmuster selbst abzuschließen. Es ist sicher zu stellen, dass alle Verträge mit dem jeweiligen Produktgruppenverantwortlichen abgestimmt werden. Unabhängig davon steht das Referat 16 für Fragen des Werkvertragsrechts nach wie vor unterstützend als Serviceeinheit zur Verfügung.

3.2 Vertragsentwürfe sind dem Referat 16 lediglich in den Fällen vorab zur Prüfung vor zu legen, in denen

- a) Abweichungen von den Vertragsmustern beabsichtigt bzw. erforderlich sind oder
- b) von der HOAI abgewichen werden soll oder
- c) Verträge mit besonderer wirtschaftlicher und/oder politischer Bedeutung geschlossen werden sollen (eine wirtschaftliche Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer € 50.000 übersteigt).

#### 4. Schriftform/Leistungsbeginn

4.1 Vor Leistungsbeginn muss ein schriftlicher Vertrag unter Verwendung des jeweiligen aktuellen Vertragsmusters abgeschlossen werden.

4.2 Falls in Notfällen davon abgewichen werden muss, ist in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung der Fachaufsicht führenden Stelle ein zu holen. In diesen Fällen sind Art und Umfang der Leistungen sowie die Honorar bestimmenden Faktoren (Höhe der Vergütung, Berechnungsart, Haftpflichtversicherung, Nebenkosten, Honorarzone, Zuschläge etc.) genau eingegrenzt schriftlich fest zu legen.

#### 5. Statistik

5.1 Über alle abgeschlossenen Verträge ist eine Statistik zu führen, die fortlaufend aktualisiert wird und jederzeit abgerufen werden kann.

5.2 Die Jahresstatistik ist dem Referat 16 jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres zu übermitteln.

5.3 Aus der Statistik müssen mindestens Vertragspartner, Projektbezeichnung, Honorarsumme, vereinbarte Stundensätze ersichtlich sein. Ein entsprechendes Formblatt für die Statistik ist ebenfalls unter der unter Ziffer 1.1 genannten Internetadresse abrufbar und ist dieser Dienstanweisung als Anlage 2 beigelegt.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt ab 01. November 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. Oktober 2019 außer Kraft.

  
Gabriele Friderich  
Staatsrätin

Anlagen

## Anlage 1

### **§ 8 Ergänzende Vereinbarungen**

- (1) Hinsichtlich der Haftung wird die Anwendung von § 11 Absatz 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2009 (AVB-ING) ausdrücklich ausgeschlossen. Damit gelten allein die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer versichert, dass er und die für die Erfüllung dieses Vertrages verantwortlichen Geschäftsführer und Mitarbeiter nicht zum Kreis der für einen Auftraggeber im Vergabeverfahren als voreingenommen geltenden Personen nach § 16 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV-) gehören, d. h. in keiner rechtlichen, wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehung zu einem potenziellen Bieter in einem nachfolgenden Vergabeverfahren zu stehen oder eine solche Beziehung auf zu nehmen und insoweit auch keine Beratung vor zu nehmen oder den Bieter sonst zu unterstützen. Diese Versicherung gilt auch für Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte.

**Anlage 2**

**Statistische Aufstellung der geschlossenen Werkverträge**

**Jahr:**

**Auftraggeber:**

<b>Vertragspartner</b>	<b>Datum des Vertragsschlusses</b>	<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Honorarsumme netto in €</b>

**Gesamt:**